

(2) Für Privatbetriebe, die nicht zur Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern gehören, bilden die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Tarifkommissionen, in denen Vertreter der Privatbetriebe als Vertragspartner mitwirken.

(3) Soweit im Gesetzbuch der Arbeit bzw. in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß bestimmte Regelungen durch Rahmenkollektivverträge erfolgen, gilt das entsprechend für Tarifverträge.

(4) Die Tarifverträge treten mit dem Tage der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Alle Bestimmungen der Tarifverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Privatbetriebe und die Werk-tätigen verbindlich.

### §3

Die §§ 3, 3 a und 7 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

## Zum 2. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

### §4

(1) Den Leitern der Privatbetriebe wird empfohlen, die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung in ihren Betrieben anzuwenden, um Produktivitätsreserven aus-zuschöpfen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk-tätigen zu verbessern.

(2) Die in den Akkordvereinbarungen festgelegten Akkordzeiten sind entsprechend den Bestimmungen der Tarifverträge zu ändern, wenn

- a) die technischen, technologischen und organisatori-schen Bedingungen bei Arbeiten einer bestimmten Art verändert wurden
- b) die allgemeine Verbesserung der Organisation in einer Abteilung oder im ganzen Betrieb den Auf-wand der auszuführenden Arbeiten verringert hat.

### §5

(1) In den Privatbetrieben hat der Freie Deutsche Ge-werkschaftsbund das Recht auf Mitbestimmung in allen betrieblichen Angelegenheiten. Durch das Mitbestim-mungsrecht werden die gesellschaftlichen Interessen und die persönlichen Interessen der Werk-tätigen der Privatbetriebe wahrgenommen.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. die Initiative der Werk-tätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung des Produktions- und Leistungsangebotes, Einhaltung der Verträge und Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu fördern
2. Einfluß auf die Entwicklung der betrieblichen Pro-duktionskapazität, die Durchführung von Rationali-sierungsmaßnahmen, die Anwendung von Neuerer-methoden und der fortgeschrittensten Erfahrungen, die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistun-gen und Reparaturen in hoher Qualität zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten, die den Leiter des Privatbetriebes unterstützen, die Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem sozialistischen Staat besser wahrzunehmen
3. die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträge zu kontrollieren
4. Betriebsvereinbarungen und sonstige rechtlich vor-gesehene betriebliche Vereinbarungen gemeinsam mit dem Leiter des Privatbetriebes auszuarbeiten und abzuschließen sowie ihre Verwirklichung zu kontrollieren
  - ä' bei der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingun-gen im Privatbetrieb mitzubestimmen und über die Verwendung der Mittel aus dem Kultur- und Sozial-fonds zu entscheiden
6. die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeits-schutzes zu kontrollieren
7. die kulturelle und sportliche Betätigung zu fördern
8. Vorschläge für die Auszeichnung von Werk-tätigen zu unterbreiten
9. in allen personellen Angelegenheiten mitzuwirken, welche die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werk-tätigen des Betriebes betreffen
10. Einsicht in alle betrieblichen Unterlagen zu nehmen
11. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb zu ver-langen.

(3) Als betriebliche Gewerkschaftsleitung im Sinne des Gesetzbuches der Arbeit gilt die Betriebsgewerkschafts-leitung, sofern diese nicht besteht, die Ortsgewerk-schaftsleitung. Ist keine der genannten Leitungen vor-handen, so tritt an deren Stelle der Kreisvorstand der jeweiligen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft.

### §6

(1) Zwischen den Leitern der Privatbetriebe und den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Sie sind eine